

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 5. Juli 2022
GZ 303.364/001–P1–3/22

Strompreiskosten–Ausgleichsgesetz 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 13. Juni 2022, GZ: 2022–0.429.333, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Kritisch merkt der RH an, dass im Gesetzesentwurf noch einige nicht näher bestimmte Begriffe enthalten sind, wie z.B. bei den durch die Unternehmen durchzuführenden Umsetzungsmaßnahmen aus den Energieaudits (Amortisierung, verhältnismäßige Investitionskosten, Ex–post Überprüfungen) oder Unternehmen in Schwierigkeiten (Nachweise, zeitliche Bezüge); diese wären in den noch zu erlassenden Richtlinien jedenfalls näher zu definieren.

(2) Die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten fließen gemäß § 21 Abs. 2 und § 29 Emissionszertifikatengesetz 2011 (BGBl I 118/2011 i.d.g.F.) dem Bund zu; eine Zweckwidmung ist im nationalen Recht nicht vorgesehen. Gemäß Art. 10 Abs. 3 der Emissionshandels–RL (Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 2003/275, 32, zuletzt geändert durch RL 2018/410/EU, ABl. L 2018/76, 3) bestimmen die Mitgliedstaaten die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate. Zumindest 50 % sollten jedoch für Klimaschutzmaßnahmen, die Entwicklung erneuerbarer Energieträger, die Umstellung auf emissionsarme und öffentliche Verkehrsmittel u.Ä. verwendet werden. Diese Regelung ist als Empfehlung formuliert, dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Entwurf geplante Ausschüttung von 75 % der Einnahmen aus dem Emissionszertifikatehandel gerade an jene energieintensiven Produktionsbetriebe, die große Mengen schädlicher Treibhausgase emittieren, nicht dieser Empfehlung entspricht, sondern deren Intention zuwiderläuft.

(3) Die geplante Förderung beinhaltet aufgrund ihrer Konzeption zudem kaum Anreize zur Reduktion

des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen: Die Fördervoraussetzungen stellen zwar auf einen Energieaudit ab, der ohnehin nach anderen rechtlichen Vorschriften verpflichtend durchzuführen ist. Dessen Empfehlungen sind aber lediglich „*innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind*“ (§ 6 Abs. 1 des Entwurfs). Der RH weist kritisch auf die unbestimmten und unklaren Begrifflichkeiten dieser Bestimmung sowie auf die mangelnde Lenkungswirkung der Förderung hin.

Unklar ist weiters, inwiefern Überlegungen zur Treffsicherheit bei der Konzeption der Förderung Berücksichtigung fanden, weil die Fördervoraussetzungen sowie die Formel zur Berechnung der Fördersumme nicht darauf abstellen, ob das förderwerbende Unternehmen zwar hohe Stromkosten, aber bspw. aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auch hohe Gewinne ausweist. Explizit ausgeschlossen wurde den Erläuterungen zufolge aus diesen Gründen zwar der Sektor Mineralölverarbeitung, eine Einzelbetrachtung des jeweiligen Förderungswerbers ist jedoch nicht vorgesehen.

(4) Zudem wird die Anzahl der potenziell antragsberechtigten Unternehmen in den Erläuterungen nicht ausgewiesen, obwohl im Text „Groschätzungen“ und ein „Richtwert“ erwähnt werden. Diese Angabe wäre jedoch zur Nachvollziehbarkeit sowie zur Beurteilung der durchschnittlichen Förderhöhen notwendig.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge sollen im Jahr 2023 Förderungen i.H.v. 233,251 Mio. EUR ausbezahlt werden, wovon 5 % (= rd. 11,663 Mio. EUR) für die Abdeckung der Abwicklungskosten zu veranschlagen sind. Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine nachvollziehbare Herleitung der Annahmen und kein Zahlengerüst für die Veranschlagung von 5 % enthalten. In diesem Zusammenhang weist der RH aufgrund seiner Prüfpraxis im Bereich der Förderungsabwicklungen darauf hin, dass bei vergleichbaren Förderungen von einem wesentlich geringeren Anteil an Abwicklungskosten auszugehen war.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat